



# LANDESAMTSBLATT FÜR DAS BURGENLAND

89. Jahrgang

Ausgegeben und versendet am 13. Dezember 2019

49. Stück

360.	Stellenausschreibung von Schulsozialarbeiterinnen oder Schulsozialarbeitern für das Burgenland .....	707
361.	Verlust des Dienstaussweises von Herrn Martin Pfeiffer, VB .....	709
362.	Ungültigkeitserklärung des Dienstaussweises von Herrn Dr. Hanns Schmid, WHR im Ruhestand .....	709
363.	Sammelbewilligung vom 13. März 2020 bis 30. Juni 2020 für den Österreichischer Gehörlosenbund .....	709
364.	Burgenländischer Handwerkerbonus - Sonderwohnbauförderungsaktion 2020.....	710
365.	Richtlinien für Förderungen des Landes Burgenland an Bildungseinrichtungen im Rahmen des Projektes „Berufsmatura: Lehre mit Reifeprüfung“ .....	715
366.	Richtlinien für die Förderung nach dem Burgenländischen Kulturförderungsgesetz .....	719
367.	Erklärung einer Stiel-Eiche zum Naturdenkmal in der KG Nikitsch, Grundstück Nr. 7469 .....	728
368.	Erklärung einer Stiel-Eiche zum Naturdenkmal in der KG Nikitsch, Grundstück Nr. 7473 .....	728
369.	Ansuchen um die Erteilung einer Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in 7400 Oberwart .....	729

## Amt der Burgenländischen Landesregierung

*Die Mitglieder der Burgenländischen Landesregierung, Landeshauptmann Hans Peter Doskozil, Landeshauptmann-Stellvertreter Johann Tschürtz, die Landesräte Christian Illedits, Mag. Heinrich Dörner, MMag. Alexander Petschnig, die Landesrätinnen Mag.<sup>a</sup> Astrid Eisenkopf und Mag.<sup>a</sup> (FH) Daniela Winkler sowie Landesamtsdirektor Mag. Ronald Reiter, MA entbieten auf diesem Wege der Burgenländischen Bevölkerung, allen Funktionären und Persönlichkeiten des politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens, den Bürgermeistern und allen Mitgliedern der Landes- und Gemeindeverwaltung*

*die besten Wünsche für  
das Weihnachtsfest und das Neue Jahr*

*Die Burgenländische Landesregierung bittet um Verständnis dafür, dass die individuelle Beantwortung von persönlichen Glückwunschscheiben im Interesse notwendiger Einsparungen in der Verwaltung unterbleibt.*

## **360. Stellenausschreibung von Schulsozialarbeiterinnen oder Schulsozialarbeitern für das Burgenland**

### **Gemeinsam die öffentliche Verwaltung verstärken**

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung beschäftigt über 1.900 Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer an mehreren Standorten im Burgenland. Sie können mit Ihrer Mitarbeit dazu beitragen, das Land Burgenland erfolgreich zu gestalten.

### **Schulsozialarbeiterin oder Schulsozialarbeiter**

Burgenland - Vollzeit

### **Ihr Aufgabenfeld:**

Schulsozialarbeit ist ein integriertes niederschwelliges Unterstützungsangebot, das Schülerinnen und Schüler in ihrem Entwicklungsprozess bei einer gelingenden Lebensbewältigung professionell begleitet. Dafür kooperiert sie mit Lehrkräften, Erziehungsberechtigten sowie weiteren sozialen und bildungsbezogenen Einrichtungen und fungiert als Schnittstelle zu den außerschulischen Lebenswelten. Schülerinnen und Schüler können sich mit schulischen und persönlichen Anliegen an Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter wenden. Durch kontinuierliche Beziehungsangebote können Problemstellungen bereits im Vorfeld erkannt und Unterstützungen in einem möglichst frühen Stadium gewährleistet werden. Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter sind Ansprechpartnerinnen und -partner für Schülerinnen und Schüler in der Schule, regen Kommunikationsprozesse an, gestalten sie und vermitteln zwischen Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften, Eltern, Schulleitung, der Kinder- und Jugendhilfe und weiteren Fachkräften.

### **Ihre Qualifikation**

- Sie sind Absolventin oder Absolvent einer in Österreich anerkannten Ausbildung für Sozialarbeit (Akademie für Sozialarbeit oder Fachhochschule Soziale Arbeit, Department Soziale Arbeit) oder einer anerkannten gleichwertigen Ausbildung, die in einem anderen Staat erworben wurde.
- Sie verfügen über mehrjährige einschlägige Erfahrung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Einzel- und Gruppensetting und im Bereich der Elternarbeit, bevorzugt in der Kinder- und Jugendhilfe, Schulsozialarbeit bzw. in der offenen Jugendarbeit und haben feldspezifische Kenntnisse und Fertigkeiten hinsichtlich Schulorganisation, Pädagogik, schulsozialarbeiterischer Gemeinwesenarbeit und Multiprofessionalität an Schulen.
- Sie besitzen den Führerschein der Klasse B und einen eigenen PKW.
- Sie arbeiten selbstständig und verfügen über Durchsetzungsvermögen und Verhandlungsgeschick, treten sicher auf und sind belastbar.
- Sie bringen Kommunikationsstärke mit und arbeiten gerne im Team.

### **Ihre Entlohnung**

Das Monatsgehalt für die ausgeschriebene Position aus der Berufsfamilie Soziale Arbeit/Sozialer Dienst, Modellfunktion Spezialist/in, Modellstelle 1/3, Gehaltsband B1/11, ergibt sich aus Anlage 2 des Bgld. Landesbedienstetengesetzes 2020 - vorbehaltlich der Beschlussfassung dieses Gesetzes im Burgenländischen Landtag - und beträgt mindestens € 3.078,- brutto. Dieses Entgelt kann sich allenfalls auf Basis der gesetzlichen Vorschriften durch anrechenbare Vordienstzeiten erhöhen.

### **Ihre Bewerbung**

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen! Sie können Ihre Bewerbung mittels Bewerbungsbogen ([e-government.bgld.gv.at](http://e-government.bgld.gv.at)) mit folgenden Beilagen an uns übermitteln:

- Lebenslauf mit aktuellem Foto
- Motivations schreiben

- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Diplomprüfungszeugnis der Sozialakademie oder Sponsionsbescheid der FH sowie allenfalls
- Berechtigung zum unbeschränkten Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt
- Arbeitszeugnisse und
- bei männlichen Bewerbern: Wehrdienst-, Zivildienstbescheinigung bzw. Befreiungsschein

Für die Bewerbung liegen auf allen Bezirkshauptmannschaften, den Magistraten sowie bei allen Gemeindeämtern des Burgenlands Bewerbungsbögen auf. Auf der Website [e-government.bgld.gv.at](http://e-government.bgld.gv.at) stehen Bewerbungsbögen zum Download bereit.

Den Bewerbungsbogen können Sie

- mittels [Online-Formular](#)
- per Post oder
- persönlich

an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Europaplatz 1, Einlaufstelle (Landhaus Neu), 7000 Eisenstadt, übermitteln. Unvollständig bzw. verspätet eingelangte Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

### **Bewerbungsfrist**

Die Bewerbungsbögen sind vollständig ausgefüllt und unter Beilage sämtlicher, in der Ausschreibung bzw. im Bewerbungsbogen geforderten Unterlagen innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung im Landesamtsblatt einzubringen. Maßgebend ist das Datum des Einlangens der Bewerbung (Datum des Eingangsstempels). Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, der der Herausgabe und Versendung des die Ausschreibung enthaltenden Landesamtsblattes für das Burgenland folgt.

### **Ihre Ansprechperson**

Gabriela Teibl, Abteilung 1  
 E-Mail: [post.a1@bgld.gv.at](mailto:post.a1@bgld.gv.at)  
 Tel.: 057-600 2753

### **Weitere Informationen**

Als Bewerberin bzw. Bewerber müssen Sie die Voraussetzungen gem. § 4 Bgld. Landesbedienstetengesetz 2020 - vorbehaltlich der Beschlussfassung dieses Gesetzes im Burgenländischen Landtag - erfüllen. Die freien Planstellen werden gemäß den §§ 1 und 2 des Objektivierungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1988, in der geltenden Fassung, ausgeschrieben. Die Aufnahmen in den Burgenländischen Landesdienst erfolgen in ein Vertragsbedienstetenverhältnis.

Die Stellenausschreibung ist im Internet unter <https://www.burgenland.at/buerger-service/bekanntmachungen/stellenausschreibungen/> veröffentlicht.

Für die Landesregierung:  
 Der Landeshauptmann:  
**Mag. Doskozil**

Zahl: A1/1.0073245-10003-2-2019

### **361. Verlust des Dienstausweises von Herrn Martin Pfeiffer, VB**

Der vom Amt der Burgenländischen Landesregierung am 5. Dezember 1986 für Herrn Martin Pfeiffer, VB, ausgestellte Dienstausweis Nr. 73245/1 ist in Verlust geraten.

Dieser Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Für die Landesregierung:  
Die Abteilungsvorständin:  
**Mag.<sup>a</sup> Edelbauer**

Zahl: A1/2.0001635-10001-2-2019

### **362. Ungültigkeitserklärung des Dienstausweises von Herrn Dr. Hanns Schmid, WHR im Ruhestand**

Der vom Amt der Burgenländischen Landesregierung am 28. Juni 1982 für Herrn Dr. Schmid Hanns, Wirklicher Hofrat im Ruhestand, ausgestellte Dienstausweis Nr. 58/49 wird hiermit für ungültig erklärt.

Für die Landesregierung:  
Die Abteilungsvorständin:  
**Mag.<sup>a</sup> Edelbauer**

Zahl: A2/G.P1028-10000-22-2019

### **363. Sammelbewilligung vom 13. März 2020 bis 30. Juni 2020 für den Österreichischer Gehörlosenbund**

#### **Kundmachung**

Die Burgenländische Landesregierung hat dem Österreichischen Gehörlosenbund, 1100 Wien, Waldgasse 13/2, gemäß §§ 4, 5 und 9 Abs. 1 lit. c des Burgenländischen Sammlungsgesetzes, LGBl. Nr. 15/1970, in der geltenden Fassung, für die Zeit vom 13. März 2020 bis 30. Juni 2020 die Bewilligung zur Durchführung einer öffentlichen Sammlung von Haus zu Haus im Bereich des Landes Burgenland zum Zwecke der finanziellen Unterstützung für die Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes (Personalkosten, Sanierungskosten, Büroausstattung, ...) sowie zum Zwecke der Finanzierung und Umsetzung diverser Projekte und Veranstaltungen, erteilt.

Für die Landesregierung:  
Die Abteilungsvorständin:  
**Mag.<sup>a</sup> Novosel**

## **364. Burgenländischer Handwerkerbonus - Sonderwohnbauförderungsaktion 2020**

### **Richtlinien**

zur Schaffung von Anreizen für verstärkte ökologische und energetische Maßnahmen bei der Sanierung von Eigenheimen (Ein- und Zweifamilienhäusern) und Eigentumswohnungen im Rahmen des Burgenländischen Wohnbauförderungsgesetzes 2018, LGBl. Nr. 60/2018, in der geltenden Fassung.

#### **1. Rechtsgrundlagen:**

Im Rahmen des Burgenländischen Wohnbauförderungsgesetzes 2018 - Bgld. WFG 2018, LGBl. Nr. 60/2018 in der geltenden Fassung werden folgende Richtlinien erlassen.

Soweit in diesen Richtlinien keine ausdrücklichen abweichenden Regelungen getroffen werden, sind die Bestimmungen des Burgenländischen Wohnbauförderungsgesetzes 2018 - Bgld. WFG 2018, LGBl. Nr. 60/2018, in der geltenden Fassung, anzuwenden.

#### **2. Förderungsziel:**

Ziel der Sonderförderaktion ist es, im Interesse der Energieeffizienz und des Klima- und Umweltschutzes durch besondere, befristete Sonderförderaktionen wirksame Schwerpunkte im Hinblick auf die Einsparung von Energie und sonstigen elementaren Ressourcen im Bereich des Wohnbaues zu setzen.

Eine zentrale Herausforderung unserer Gesellschaft ist die demographische Entwicklung in Verbindung mit sich ändernden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen. Mit der altersgerechten Adaptierung von Eigenheimen und Eigentumswohnungen soll ein weiterer Schwerpunkt gesetzt werden.

Ziel ist es weiter, einen Impuls für den Arbeitsmarkt zu setzen. Vor allem soll mit dieser Sonderwohnbauförderungsaktion die heimische Wirtschaft gestärkt und Arbeitsplätze gesichert werden. Insbesondere sollen positive Beschäftigungseffekte im Burgenland erzielt und dadurch die Winterarbeitslosigkeit im Burgenland bekämpft werden.

#### **3. Förderungsgegenstand:**

(1) Gegenstand dieser Sonderwohnbauförderungsaktion im Rahmen dieser Richtlinien ist die Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen für die Inanspruchnahme von Arbeitsleistungen bei der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen von Eigenheimen, Reihenhäusern und Eigentumswohnungen iSd. § 11 der Richtlinien 2020 zur Förderung der Sanierung von Eigenheimen für den privaten Wohnbau, deren Baubewilligung im Zeitpunkt des Einlangens des Ansuchens mindestens 10 Jahre zurück liegt.

(2) Gefördert werden nur Kosten für die reine Arbeitsleistung ohne Umsatzsteuer (inklusive Fahrt-, Planungs- und Beratungskosten). Gefördert werden jedenfalls die Dienstleistungen bei der Erneuerung von Dächern, Spenglerarbeiten, Erneuerung von Fassaden, Austausch von Fenstern, Austausch von Bodenbelägen, Malerarbeiten sowie Installationen. Ebenso die in der Anlage zu dieser Richtlinie aufgezählten Handwerke, bei denen jedenfalls davon auszugehen ist, dass sie Leistungen für die Zwecke dieser Richtlinie erbringen.

(3) Bei der Durchführung von Maßnahmen, die der nachweisbaren Steigerung der Energieeffizienz oder der Senkung des Energieverbrauchs dienen werden neben der reinen Arbeitsleistung auch Materialkosten die zur Steigerung der Energieeffizienz oder zur Reduktion des Energieverbrauchs eingesetzt werden (z.B. Dämmstoffe und Dichtungsmaterialien, Fenster und Türen, Beschattungsmaterial, Material für Schaffung einer Stromtankstelle) gefördert.

(4) Gefördert werden auch die Materialkosten für eine Rückstauklappe für den Abwasserkanal.

(5) Gefördert wird die Durchführung eines Energieeffizienz-Checks soweit er durch ein zur Durchführung befugtes Unternehmen durchgeführt wird.

(6) Bei der Durchführung von Maßnahmen, die den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung oder gebrechlichen Menschen dienen (Maßnahmen zur Schaffung von Barrierefreiheit) werden Arbeitsleistungen ohne Umsatzsteuer (inklusive Fahrt-, Planungs- und Beratungskosten) unabhängig vom Alter des Wohnobjektes gefördert.

(7) Nicht gefördert gemäß Abs. 1 werden jedenfalls

1. Kosten für den Erwerb von Waren aller Art (z.B. Materialeinsatz, Geräte, Kleinmaterial) sowie Kosten der Entsorgung (Ausnahme Abs. 3 und 4)
2. Arbeitsleistungen, die aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Auflagen durchgeführt werden, Gutachten (z.B. Einreichplan) sowie Ablesedienste und Abrechnung von Verbrauchszählern (Strom, Gas, Wasser, Heizung, usw.)
3. Dachbodenausbauten zur Wohnraumschaffung, Arbeiten an Garage, Zufahrten, Einfriedungen, Terrassen und Pergola, Einbau und Sanierung an Möbel (z.B. Einbauküche, Raumteiler, Polsterungen, etc.)
4. Arbeitsleistungen an Gebäuden oder an Gebäudeteilen die nicht zur Wohnnutzfläche zählen (z.B. Gartenanlagen, Pools, etc.)

#### **4. Förderungsvergabe:**

(1) Förderansuchen um Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses können von natürlichen Personen (Eigentümerinnen, Eigentümer und ihnen nahestehende Personen), die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder österreichischen Staatsbürgerinnen oder Staatsbürgern gemäß § 13 Abs. 2 Bgld. WFG 2018 gleichgestellt sind eingebracht werden.

(2) Pro Wohneinheit und Förderungswerberin oder Förderungswerber kann maximal ein Förderungsansuchen eingebracht werden.

(3) Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss in dem Objekt in dem die Sanierungsmaßnahmen gemäß dieser Richtlinie durchgeführt wird, den Hauptwohnsitz begründet haben.

(4) Eine Bestätigung, dass die zu fördernde Leistung im Zeitraum 1. Jänner 2020 bis 31. Dezember 2020 umgesetzt wurde, ist der Förderstelle vorzulegen.

(5) Ein und dieselbe Sanierungsmaßnahme kann aus Landesmitteln nur einmal gefördert werden.

(6) Ist die Arbeitsleistung nicht von der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber selbst beauftragt worden (insbesondere bei Wohnungseigentümergeinschaften), so hat die Förderungswerberin oder der Förderungswerber die auf sie/ihn anteilig entfallenden Kosten mit einer entsprechenden Kostenabrechnung des Auftraggebers nachzuweisen.

(7) Über die Erbringung der Arbeitsleistungen gemäß dieser Richtlinie muss die Förderungswerberin oder der Förderungswerber eine oder mehrere Endrechnung(en) im Sinne des § 11 des Umsatzsteuergesetzes 1994 - UStG 1994, BGBl. Nr. 663/1994, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 62/2018, vorlegen. In dieser (diesen) Endrechnung(en) müssen die Kosten für die reine Arbeitsleistung und die Fahrtkosten gesondert ausgewiesen sein. Pauschalentgelte jeglicher Art sind nicht förderbar.

(8) Die Förderung wird nach Maßgabe der vorhandenen Haushaltsmittel des Landes vergeben.

(9) Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Zu Unrecht erhaltene Förderungen sind zurückzuerstatten.

## **5. Förderbare Kosten:**

(1) Gefördert werden nur Arbeitsleistungen, die durch Unternehmen mit Sitz im Burgenland erbracht werden, die zur Ausübung des entsprechenden reglementierten Gewerbes iSd § 94 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 62/2018 befugt sind.

(2) Bei der Durchführung von Maßnahmen, die der nachweisbaren Steigerung der Energieeffizienz oder der Senkung des Energieverbrauchs dienen werden neben der reinen Arbeitsleistung von Unternehmen mit Sitz im Burgenland auch Materialkosten die zur Steigerung der Energieeffizienz oder zur Reduktion des Energieverbrauchs eingesetzt werden (z.B. Dämmstoffe und Dichtungsmaterialien, Fenster und Türen, Beschattungsmaterial, Material zur Schaffung einer Stromtankstelle) gefördert.

(3) Gefördert werden auch die Materialkosten für eine Rückstauklappe für den Abwasserkanal.

(4) Die Kosten für die Erstellung eines Energieausweises sind förderbar wenn dieser durch ein befugtes Unternehmen mit Sitz im Burgenland in Zusammenhang mit der Durchführung einer förderbaren Maßnahme im Sinne 3. Abs. 3 dieser Richtlinie erstellt wird.

(5) Die Kosten für einen Energieeffizienz-Checks sind förderbar wenn dieser von einem befugten Unternehmen mit Sitz im Burgenland erfolgt. Energieeffizienz-Checks sind thermografische Untersuchungen mit Infrarot-Thermografie oder die Überprüfung der Anlagentechnik der Heiz- und Warmwasserbereitungsanlage im Hinblick auf Optimierungsmöglichkeiten durch einen befugten Fachbetrieb.

(6) Für Anträge dieser Förderperiode dürfen die Rechnungen frühestens mit 1. Jänner 2020 datieren und die Arbeitsleistungen müssen bis spätestens 31. Dezember 2020 abgeschlossen sein.

(7) Die Kosten für die Arbeitsleistung müssen pro Endrechnung zumindest 400 Euro, bei Energieeffizienz-Checks zumindestens 200 Euro, ohne Umsatzsteuer betragen.

## **6. Art und Höhe der Förderung:**

(1) Die Förderung beträgt 25% der förderbaren Kosten (ohne Umsatzsteuer), maximal aber 5.000 Euro je Förderungswerberin oder Förderungswerber und Förderungsobjekt.

(2) Bei der Durchführung von Maßnahmen, die der Steigerung der Energieeffizienz oder der Senkung des Energieverbrauchs dienen (3. Abs. 3 dieser Richtlinie) beträgt die Förderung 25% der förderbaren Kosten (ohne Umsatzsteuer), maximal aber 7.000 Euro je Förderungswerberin oder Förderungswerber und Förderungsobjekt.

(3) Zusätzlich zu Abs. 2 beträgt die Förderung für die Erstellung eines Energieausweises 75% der förderbaren Kosten maximal aber 300 Euro.

(4) Für einen Energieeffizienz-Check beträgt die Förderung 75% der förderbaren Kosten, maximal jedoch 300 Euro.

(5) Eine Förderung ist jedoch nur dann zu gewähren, wenn die zu erwartende Förderung pro eingereichte Endrechnung zumindest 100 Euro beträgt.

(6) Die Förderung wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss vergeben.

## **7. Förderungsansuchen und Förderungsvoraussetzungen:**

(1) Förderungsanträge können frühestens ab dem Inkrafttreten dieser Richtlinie unter Vorlage von saldierten Originalrechnungen, deren Ausstellungsdatum nicht vor dem 1. Jänner 2020 und nach dem 31. Dezember 2020 liegt, gestellt werden.

(2) Förderungsanträge können bis längstens 10. Jänner 2021 bei der Förderstelle eingebracht werden.

(3) Die Sanierungsmaßnahmen sind spätestens mit 31. Dezember 2020 abzuschließen.

(4) Die Auszahlung erfolgt nach Abschluss der jeweiligen Sanierungsmaßnahmen und nach Vorlage von saldierten Originalrechnungen und der entsprechenden Prüf- und Abnahmeprotokolle oder sonstiger Ausführungsbestätigungen befugter Unternehmen.

(5) Die Endrechnung muss eine detaillierte Beschreibung der Leistung enthalten, um die Förderungswürdigkeit gemäß dieser Richtlinie feststellen zu können. Zusätzlich zu den Anforderungen gemäß § 11 UStG 1994 muss die Endrechnung den Ort der Leistungserbringung, d.h. die genaue Postanschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, bei Wohnungen die Türnummer und wenn vorhanden die Stiegen-Nummer) enthalten.

(6) Vor der Durchführung der Arbeiten bzw. vor der Errichtung der Anlagen sind sämtliche erforderliche behördliche Bewilligungen einzuholen.

(7) Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber darf bei Gewährung einer Förderung gemäß dieser Richtlinien für die geförderten Maßnahmen keine anderen Förderungen öffentlicher Stellen, geförderte nicht endzugezählte Wohnbadaufdarlehen, steuerfreie Zuschüsse oder Steuerbegünstigungen in Anspruch nehmen, noch darf die Arbeitsleistung durch eine Versicherungsleistung gedeckt sein.

#### **8. Erforderliche Unterlagen:**

- a. vollständig ausgefülltes Antragsformular
- b. saldierte Originalrechnung(en)
- c. Bestätigung eines befugten Unternehmens betreffend die ordnungsgemäße Inbetriebnahme und ordnungsgemäße Funktion der Anlage (Haustechnik)
- d. Bestätigung, dass die zu fördernde Leistung im Zeitraum von 1. Jänner 2020 bis 31. Dezember 2020 umgesetzt wurde.
- e. Bei Maßnahmen nach 3. Abs. 3 dieser Richtlinie ist die Vorlage des Energieausweises zum Nachweis der Steigerung der Energieeffizienz oder der Senkung des Energieverbrauchs nötig.

#### **9. Antragstellung:**

(1) Die Förderungsanträge sind gemeinsam mit allen erforderlichen Unterlagen an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 3 - Finanzen, Hauptreferat Wohnbauförderung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, zu richten.

(2) Die vollständigen Förderungsanträge können ab 1. Jänner 2020 bis einschließlich 10. Jänner 2021 eingebracht werden. Anträge die nach dem 10. Jänner 2021 beim Amt der Burgenländischen Landesregierung eintreffen können nicht mehr berücksichtigt werden.

(3) Bei positiver Erledigung des Förderungsantrages wird eine schriftliche Zusicherung mit den erforderlichen Bedingungen und Auflagen übermittelt.

(4) Die Überweisung des genehmigten nicht rückzahlbaren Zuschusses hat auf das Konto der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers zu erfolgen.

#### **10. Duldungs- und Mitwirkungspflicht:**

(1) Den Organen des Amtes der Landesregierung, im folgenden Prüforgane genannt, ist das Betreten des Grundstückes, auf dem sich das geförderte Objekt befindet, zu gestatten.

(2) Die Prüforgane sind ermächtigt in Unterlagen, die für die Prüfung des zu fördernden Objektes als notwendig erachtet werden, Einsicht zu nehmen.

(3) Die Prüforgane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und haben in diesem Fall deren Aushändigung der begünstigten Person(en) zu bestätigen.



(4) Bei der Prüfung hat eine geeignete und informierte Person anwesend zu sein, um Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu leisten.

#### **11. Schluss- und Übergangsbestimmungen:**

(1) Hinsichtlich der Ermittlung, Verarbeitung und Übernahme von Daten sind die Bestimmungen des § 10 Bgld. WFG 2018 anzuwenden.

(2) Für alle bis zum 10. Jänner 2021 vollständig eingelangten Förderungsanträge kann eine Förderabwicklung, Genehmigung und Auszahlung auch nach dem 31. Dezember 2020 erfolgen.

(3) Die Sonderförderaktion wird mit 2.000.000,00 Euro dotiert.

#### **12. Zeitlicher Geltungsbereich:**

Diese Richtlinie tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft und mit 31. Dezember 2020 wieder außer Kraft.

Für die Landesregierung:  
Der Landesrat:  
**Mag. Dorner**

Anlage: Liste gemäß Punkt 3 Abs. 2 dieser Richtlinien

Baumeister  
Bodenleger  
Dachdecker  
Denkmal-, Fassaden und Gebäudereinigung  
Elektro-, Gebäude- und Alarmanlagentechnik  
Gas- und Sanitärtechnik  
Glaser, Glasbeleger und Flachglasschleifer  
Hafner  
Heizungstechnik; Lüftungstechnik, Kälte- und Klimatechnik  
Keramiker; Platten- und Fliesenleger  
Kommunikationselektronik  
Kunststoffverarbeitung  
Maler und Anstreicher; Lackierer; Vergolder und Staffierer  
Rauchfangkehrer  
Schädlingsbekämpfung  
Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau; Metalltechnik für Schmiede  
Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik  
Spengler  
Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher  
Stuckateure und Trockenausbauer  
Tapezierer  
Ingenieurbüros  
Tischler und Drechsler  
Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmen  
Holzbau-Meister (Zimmermeister)

## **365. Richtlinien für Förderungen des Landes Burgenland an Bildungseinrichtungen im Rahmen des Projektes „Berufsmatura: Lehre mit Reifeprüfung“**

### **§ 1 Förderungsziele**

Mit dieser Förderungsaktion soll Jugendlichen die Möglichkeit eröffnet werden, die Berufsreifeprüfung schon während der Berufsschulzeit zu absolvieren. Jeder Bildungsabschluss - so auch die Lehre - soll den Weg zu höherer bzw. Hochschulbildung ermöglichen. Durch gemeinsame Standards und qualitätssichernde Maßnahmen wie zB kompetenzorientiertes Curriculum für die Vorbereitungslehrgänge, mündliche Prüfung aus Deutsch zur Verbesserung der Sprachkompetenz (Inhalt: Präsentation und Diskussion der schriftlichen Klausurarbeit) sowie eine intensive Lernbegleitung der Jugendlichen soll eine Steigerung der Qualität der Berufsreifeprüfung erreicht werden. Die Fachprüfung soll nicht nur als Klausurprüfung, sondern auch in Projektform angeboten werden.

### **§ 2 Förderungswerber**

Die Förderungsrichtlinien wenden sich an Bildungseinrichtungen. Förderungen können von den Bildungseinrichtungen als Förderungswerber beim Land Burgenland als Förderungsgeber beantragt werden.

### **§ 3 Vereinbarkeit von Lehre und Vorbereitungskursen**

(1) Die Vorbereitungskurse sollen für Lehrlinge zeitlich und örtlich gut erreichbar sein. Entsprechend § 13 Z 1a Berufsausbildungsgesetz (BAG) besteht die Möglichkeit einer verlängerten Lehrzeit, die zur Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung genützt werden kann.

(2) Sollte der Ausbildungsbetrieb die Berufsmatura nicht unterstützen, so muss für den Lehrling ein geeignetes Vorbereitungsangebot in der arbeitsfreien Zeit bestehen.

### **§ 4 Flexible Gestaltung der Vorbereitungslehrgänge**

(1) Der Einstieg in die Vorbereitung für die Berufsreifeprüfung ist nicht zwangsläufig zu Beginn der Lehre erforderlich, sondern kann auch im zweiten oder dritten Lehrjahr erfolgen. Die Lehrgänge (ein Lehrgang pro Teilprüfung) sollen in Form von Kursen angeboten werden.

(2) Nach Abschluss der Lehre oder mit Ende der Behaltfrist im Betrieb muss eine Absolvierung von weiteren Teilprüfungen innerhalb von fünf Jahren möglich sein.

(3) Die Vorbereitungslehrgänge für die Berufsmatura „Lehre mit Reifeprüfung“ können einmal wöchentlich bei Tageskursen sowie zweimal wöchentlich bei Abendkursen, aber auch als Blockveranstaltung organisiert werden. Wichtig ist, dass nach längstens zwei Jahren die Absolvierung der ersten Teilprüfung möglich ist.

### **§ 5 Organisationsform und Kooperation**

Die Vorbereitungslehrgänge sollen unter Nutzung von inhaltlichen und strukturellen Synergien zwischen Schulstandorten und Erwachsenenbildungseinrichtungen durchgeführt werden. Schulische Bildung und Ausbildung im Betrieb sollen ebenso bestmöglich vernetzt werden.

### **§ 6 Ausgewogenheit von Unterrichts-, Beratungs- und Coachingphasen**

Die Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung hat durch ein ausgewogenes Modell von Unterrichts-, Beratungs- und Coachingphasen zu erfolgen. Die Eingangsberatung kann in Verbindung mit einer Potenzialanalyse des Lehrlings stattfinden. Danach hat ein zeitlich abgestufter Lehrgangsunterricht in den vier Prüfungsfächern Deutsch, Fremdsprache, Mathematik, Fachprüfung und schließlich eine betreute Vorbereitung auf die Teilprüfungen zu erfolgen. Der Unterricht soll mindestens 900 Unterrichtseinheiten und 15 Coachingstunden (Einzel- oder Gruppencoaching) umfassen.

## **§ 7 Vortragende**

Im Ausbildungsmodell ist zu berücksichtigen, dass die Lehrenden für ihr Fach entsprechend qualifiziert sind (analog zu § 8 Abs. 1 BRP-G) und auf die Voraussetzungen der Lehrlinge eingehen können.

## **§ 8 Fachprüfung als Projektarbeit**

Die Fachprüfung soll in zwei Varianten angeboten werden: als „Klausurarbeit“ und als „Projektarbeit“. Die Variante Projektarbeit soll bevorzugt werden, wenn die Fachprüfung im angestammten Beruf abgelegt wird und dieses Berufsbild nicht so häufig vorkommt, um damit einen gesamten Vorbereitungskurs organisieren zu können. Bei der Variante „Klausurarbeit“ ist zu überlegen, ob für eine Fachprüfung auf höherem Niveau zB die Fächer Betriebswirtschaft oder Angewandte Informatik als Quasistandard heranzuziehen sind. Grundsätzlich sollte die Fachprüfung aber im angestammten Beruf abgewickelt werden.

## **§ 9 Qualitätssichernde Maßnahmen**

(1) Die Trennung von VorbereitungslehrerInnen und PrüferInnen einer Prüfungskommission soll vorgesehen werden.

(2) Bei der Durchführung der Vorbereitungslehrgänge sind entsprechende facheinschlägige, zum Unterricht nach den Anforderungen einer berufsbildenden Höheren Schule befähigende Qualifikationen (L1) der Referenten/innen in Deutsch, Englisch, Mathematik und Informatik erforderlich. Es ist daher darauf zu achten, dass die Lehrenden für ihr Fach entsprechend qualifiziert sind (analog zu § 8 Abs. 1 BRP-Gesetz) und auf die Voraussetzungen der Lehrlinge eingehen können. Da die Lehrlinge mit einem unterschiedlichen Bildungsstand die Ausbildung beginnen, können zu diesem Zweck auch Fachreferenten/innen zum Einsatz kommen, die über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder gleichwertig anerkannte Ausbildungen oder Matura und mindestens 2jährige Berufserfahrung und unterrichtende Tätigkeit im Ausmaß von mind. 500 Stunden verfügen.

## **§ 10 Lehrgangplatzförderung**

(1) Das Land Burgenland gewährt den Bildungseinrichtungen unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Erfüllung der Bedingungen und Verpflichtungen des Landes Burgenland eine Lehrgangplatzförderung pro BildungswerberIn aus dem dualen Bildungssystem.

(2) Gefördert werden die anfallenden Personal- und Sachkosten für die Durchführung der Vorbereitungslehrgänge. Beträge werden im Nachhinein in Raten ausbezahlt.

(3) Für jede/n BildungswerberIn wird die genannte Förderung für die Dauer der Teilnahme an den Vorbereitungslehrgängen und Ablegung der Teilprüfungen gewährt.

(4) Die Vorbereitungslehrgänge auf die vier Teilprüfungen der Berufsreifeprüfung sind den BildungswerberInnen, die parallel zur dualen Ausbildung begonnen haben, bis zum Ende des Auslaufzeitraumes kostenfrei anzubieten.

(5) Die Fördermittel sind wirtschaftlich, sparsam und nur für den Zweck zu verwenden, für den sie gewährt werden. Der Förderungswerber hat die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers im Sinne des Unternehmensgesetzbuches und die dafür erforderliche Umsicht und Sachkenntnis obwalten zu lassen.

## **§ 11 Kostenstruktur**

(1) Die Kosten sind pro teilnehmenden Lehrling zu ermitteln. Es ist von einer Stundenzahl von insgesamt 900 Stunden und 4 Lehrgängen pro Lehrling auszugehen. 15 Beratungs- und Coachingstunden pro Person sind mit einzukalkulieren. Die Verwaltungskosten können darauf aufbauend berechnet werden.

(2) Prüfungsgebühren, Sachaufwände und Raumkosten müssen ebenfalls in die Kostenberechnung inkludiert werden. Bei den Prüfungsgebühren ist davon auszugehen, dass laut Studien im BRP-Erwachsenenbereich ca. 20% Wiederholungen von Teilprüfungen anfallen. Die Prüfungsgebühren dieser Wiederholungen müssen

ebenfalls berücksichtigt werden. Prinzipiell kann auch eine teilweise Rückerstattung von Fahrtkosten der Lehrlinge in die Kostenberechnung miteinbezogen werden.

(3) Nicht gefördert werden: Werbemaßnahmen, Public Relations und spezielle Ausstattungen, beispielweise Computerhard- und Software.

### **§ 12 Doppelförderung**

Es ist sicherzustellen, dass keine Doppelförderung von BildungswerberInnen, die beispielsweise unterbrechen oder umsteigen, erfolgt.

### **§ 13 Fördervertrag**

Nach Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen wird vom Land Burgenland mit der antragstellenden Bildungseinrichtung ein Fördervertrag geschlossen. Die Fördermittel werden in vier, entsprechend den im Fördervertrag festgelegten Bedingungen und auf Basis der gemeldeten tatsächlichen Teilnehmerzahlen ausbezahlt.

### **§ 14 Finanzielle Rahmenbedingungen**

(1) Der Förderungsbetrag wird auf das dafür vom Förderungswerber eigens eingerichtete Konto überwiesen. Über dieses Bankkonto dürfen keine Transaktionen abgewickelt werden, die nicht in Verbindung mit den Vorbereitungslehrgängen stehen, für die die Förderung gewährt wurde.

(2) Für die Verwendung der Förderungen ist eine von der sonstigen Gebarung des Förderungswerbers gesonderte Verrechnung zu führen; die dazu gehörigen Belege können in der allgemeinen Buchhaltung des Förderungswerbers abgelegt werden.

(3) Der Förderungswerber verpflichtet sich, alle mit der Förderung in Zusammenhang stehenden Bücher und Belege bis zum Ablauf von zehn Jahren nach Auszahlung des letzten Teilbetrages der Förderung sicher und geordnet aufzubewahren.

(4) Der Förderungswerber verpflichtet sich zur Erstellung einer Kostenrechnung, die insbesondere Kostentransparenz gewährleistet, die Entwicklung der Kostenstruktur dokumentiert und den Aufbau eines Controlling-Systems sowie eine Kostenplanung ermöglicht.

(5) Der Förderungswerber verpflichtet sich, Organen oder Beauftragten des Förderungsgebers die Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten sowie ihnen die erforderlichen Auskünfte im Zusammenhang mit dem Vorhaben zu erteilen bzw. durch geeignete Auskunftspersonen erteilen zu lassen, wobei über den Zusammenhang das Prüforgan entscheidet.

(6) Der Förderungswerber unterwirft sich einer Prüfung der Verwendung der Fördermittel durch den Rechnungshof im Sinne des § 13 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Burgenländischen Landes-Rechnungshof.

(7) Der Förderungswerber verpflichtet sich, Ansprüche aus der gegenständlichen Förderung nicht zu zedieren.

(8) Der Förderungswerber hat dem Förderungsgeber alle Ereignisse unverzüglich anzuzeigen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens über Gebühr verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würden.

(9) Die Meldung der Anzahl der tatsächlich an einem Vorbereitungslehrgang teilnehmenden BildungswerberInnen hat vom Förderungswerber mittels einer Excel-Maske zu erfolgen, die vom Förderungswerber entsprechend auszufüllen und deren Richtigkeit zu bestätigen ist.

## **§ 15 Rückforderung der Fördermittel**

(1) Der Förderungswerber ist verpflichtet, eine bereits gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung des Förderungsgebers ganz oder teilweise binnen 14 Tagen zurück zu zahlen, wobei Zusicherungen für noch nicht ausbezahlte Förderungen erlöschen, wenn

1. er Organe oder Beauftragte des Förderungsgebers über wesentliche, mit dem den Förderungsgegenstand betreffenden Vertrag in Verbindung stehende Umstände unrichtig oder unvollständig informiert;
2. er eine in dem betreffenden Vertrag enthaltene Förderungsvoraussetzung nicht mehr erfüllt;
3. er Nachweise nicht erbringt oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt, sofern eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgen der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist;
4. er die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden, unterlässt;
5. er vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes bis zum Ablauf von zehn Jahren nach Auszahlung der Förderung nicht mehr überprüfbar ist;
6. die Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet werden oder wurden;
7. Vorbereitungslehrgänge nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden oder durchgeführt wurden;
8. das Zessionsverbot nicht eingehalten wurde oder
9. über sein Vermögen vor ordnungsgemäßem Abschluss des geförderten Vorbereitungslehrganges/der geförderten Vorbereitungslehrgänge ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckendem Vermögen abgelehnt wird und dadurch insbesondere der Förderzweck nicht erreichbar oder gesichert erscheint

(2) In den Fällen der Ziffer 1 - 4 sowie 6, 8 und 9 ist der Rückforderungsbetrag jedenfalls, in den übrigen Fällen nur, insoweit den Förderungswerber oder solche Personen, deren er sich zur Erstellung der für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Unterlagen oder zur Durchführung des geförderten Vorhabens bedient hat, am Eintritt eines Rückforderungsgrundes kein Verschulden trifft, vom Tage der Auszahlung an mit 3% über dem jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank pro Jahr zu verzinsen. In den Fällen der Ziffer 5 und 7 sind – sofern ein Verschulden vorliegt - Zinsen von 4% pro Jahr zu leisten. Allfällige weitergehende Ansprüche bleiben hievon unberührt.

## **§ 16 Vergabe von Aufträgen**

Bei der Vergabe von Aufträgen ist das jeweils geltende Vergaberecht zu beachten.

## **§ 17 Gleichbehandlung**

Das Bundesgesetz über die Gleichbehandlung von Mann und Frau im Arbeitsleben (Gleichbehandlungsgesetz) BGBl. Nr. 108/1979, in der geltenden Fassung ist zu befolgen. Bei der Organisation der Vorbereitungslehrgänge ist auf den Genderaspekt Rücksicht zu nehmen.

## **§ 18 Monitoring und Evaluierung**

(1) Für das begleitende Monitoring (möglichst auf weborientierter Basis) sind Aufzeichnungen über die Anzahl der Lehrlinge in den Vorbereitungslehrgängen zu führen. Im Sinne einer guten Dokumentation wird empfohlen, vor Ort von den BildungswerberInnen folgende Daten zu erheben: Familienname, Vorname, Vorbildung, Stammbeschreibung, Lehrberuf und Lehrjahr. Die Daten sind in Evidenz zu halten. Forschungsprojekten zur Berufsbildung sollen gesammelte Daten in geeigneter Form zur Verfügung gestellt werden.

(2) Nach dreijähriger Laufzeit erfolgt unter Miteinbezug externer ExpertInnen eine Überprüfung der Erfolge des Förderprogramms.

## **§ 19 Geschlechtsspezifische Bezeichnungen**

Soweit in diesen Richtlinien geschlechtsspezifische Bezeichnungen verwendet werden, gelten sie für Frauen und Männer gleichermaßen.

## **§ 20 Datenschutz**

Es werden personenbezogene Daten, welche erhoben oder verarbeitet wurden, sohin insbesondere personenbezogene Daten der TeilnehmerInnen, von den Bildungsinstituten an das Land Burgenland weitergeleitet.

Die Bildungsinstitute sind verpflichtet, die jeweiligen Betroffenen bei Erhebung der Daten nachweislich darüber zu informieren, dass personenbezogene Daten an das Land Burgenland zum Zwecke der Bearbeitung des Förderansuchens oder zur Abwicklung der Fördervereinbarung weitergegeben werden. Diese Information hat auch Angaben darüber zu enthalten, welche personenbezogenen Daten zum Zwecke der Bearbeitung eines Förderansuchens oder zur Abwicklung der Fördervereinbarung von den Bildungsinstituten an das Land Burgenland übermittelt werden.

Im Übrigen sind die Bildungsinstitute verpflichtet, ihrer Informationspflicht gegenüber Betroffenen gemäß Art 13 DSGVO oder gemäß Art 14 DSGVO nachzukommen, sodass auch die Informationspflicht des Landes Burgenland gegenüber Betroffenen, deren personenbezogene Daten von den Bildungsinstituten an das Land Burgenland weitergeleitet worden sind, gemäß Art 14 DSGVO erfüllt ist.

Für die Landesregierung:

Der Landesrat:

**Illedits**

Zahl: A7/KW.A208-10002-1-2019

## **366. Richtlinien für die Förderung nach dem Burgenländischen Kulturförderungsgesetz**

### **1. Abschnitt**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1**

#### **Anwendungsbereich, Förderstrategie und Begriffsbestimmungen**

(1) Die Richtlinien regeln die Vergabe von Förderungen für die im § 2 des Burgenländischen Kulturförderungsgesetzes angeführten Bereiche „Betrieb kultureller Einrichtungen“, „kulturelles Ausstellungswesen“, „Bildende Kunst“, „Büchereiwesen“, „Darstellende Kunst“, „Denkmal- und Ortsbildpflege“, „Festspiele“, „Film-

und Fotowesen“, „Volkskultur und kulturelles Erbe“, „Kulturaustausch“, „Literatur“, „Medien“, „Museumswesen“, „Musik“, „schöpferische Freizeitgestaltung und Kulturanimation“, „Volkskunst und Wissenschaftliches Archiv und Bibliothekswesen“ aus den im Landesbudget für diese Bereiche vorgesehenen Mittel. Die übrigen im Kulturbudget vorgesehenen Mittel sind für die anderen in § 2 des Burgenländischen Kulturförderungsgesetzes angeführten Bereiche zweckgewidmet und sind von den Richtlinien nicht erfasst.

(2) Förderungen können nur nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes dafür bereitgestellten Mittel unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie der Vorgaben des Burgenländischen Kulturförderungsgesetzes und des Grundsatzes der Nachhaltigkeit erfolgen. Bei der Vergabe von Förderungen ist auf eine ausgewogene Förderung zwischen kulturellem Erbe der Vergangenheit und zeitgenössischen kulturellen Schaffen zu achten und der Schwerpunkt auf regionale und lokale Kulturaktivitäten, niederschwellige Partizipationsmöglichkeiten und Kulturvermittlungsangebote zu setzen. Die Landesregierung kann daher in spezifischen Förderungsbereichen Einschränkungen aus sachlichen bzw. förderungspolitischen Gründen vornehmen.

(3) Förderungen nach diesen Richtlinien können entweder als Projektförderung oder als Basisförderung gewährt werden. Sowohl Projektförderungen als auch Basisförderungen können entweder einmalig oder für einen Zeitraum von 3 Jahren (mehrjähriger Fördervertrag) beantragt und gewährt werden.

(4) Auf eine Förderung, eine bestimmte Art oder Höhe der Förderung besteht kein subjektiver Rechtsanspruch. Ein Kontrahierungszwang seitens des Landes Burgenland besteht nicht.

(5) Für jedes Projekt und jede Basisförderung ist ein gesondertes schriftliches Förderansuchen einzubringen.

(6) Im Sinne dieser Richtlinien bedeuten:

1. Projektförderung: Förderung von sachlich umschriebenen, zeitlich begrenzten kulturellen Aktivitäten (Vorhaben) in einer der Kulturförderbereiche gemäß Abs. 1;
2. Basisförderung: Förderung der laufenden administrativen und organisatorischen sowie projektunabhängigen Gesamtaufwendungen einer gemeinnützigen Einrichtung, die für die Wahrnehmung der satzungsgemäßen kulturellen Aktivitäten in einer der Kulturförderbereiche gemäß Abs. 1 notwendig sind, damit ein qualitativer und kontinuierlicher Kulturbetrieb möglich wird.
3. Gemeinnützige Einrichtung: Rechtsträger (Verein, Stiftung, Fonds), der nach der Satzung ausschließlich kulturelle Aktivitäten in einer der Kulturförderbereiche gemäß Abs. 1 zur Aufgabe hat, solange dem Rechtsträger von den Finanzbehörden die Gemeinnützigkeit gemäß §§ 31ff der Bundesabgabenordnung zuerkannt ist.

## **§ 2**

### **Fördervoraussetzungen**

(1) Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn

1. das zu fördernde Vorhaben (Projekt) oder die gemeinnützige Einrichtung
  - a) einen Beitrag zur Erreichung der Ziele, wie sie im Burgenländischen Kulturförderungsgesetz, im Landesentwicklungsplan und in etwaigen anderen Landeskonzepten für die Bereiche Kunst, Kultur, Bildung und Wissenschaft festgelegt sind, leistet,
  - b) nicht vorwiegend der Verwirklichung anderer, wie zB kommerzieller, wirtschaftlicher, touristischer oder sozialer Ziele dient, und
  - c) den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entspricht, und
  - d) eine Empfehlung zur Förderung des zuständigen Kulturbeirats (§ 5 Abs. 1) vorliegt; sowie

3. bei Förderungen von einem bestimmten Vorhaben bis zu € 20.000 und Basisförderungen bis zu € 20.000 im Kalenderjahr:
  - a) eine Bereicherung der kulturellen Vielfalt bzw. ein Beitrag zu einem breitgefächerten kulturellen Angebot, oder
  - b) die Erhaltung und/oder Erforschung des kulturellen und landeskundlichen Erbes durch das zu fördernde Vorhaben oder durch die gemeinnützige Einrichtung zu erwarten ist; und
4. bei Förderungen von einem bestimmten Vorhaben über € 20.000 und bei Basisförderungen über € 20.000 im Kalenderjahr:
  - a) Kulturveranstalter und die gemeinnützige Einrichtung sich der uneingeschränkten Bucheinsicht des Landes Burgenland oder eines hierzu Beauftragten unterstellen, und
  - b) eine Stärkung des kulturellen Angebots im Land sowie eine nachhaltige Bedeutung für die jeweilige Region gegeben ist; und
5.
  - a) die antragstellende natürliche Person ihren Hauptwohnsitz oder die antragstellende juristische Person ihren Sitz im Burgenland hat, oder
  - b) das zu fördernde Vorhaben (Projekt) im Burgenland stattfindet bzw. die zu fördernde gemeinnützige Einrichtung die kulturellen Aktivitäten im Burgenland entfaltet, oder
  - c) das zu fördernde Vorhaben (Projekt) bzw. die zu fördernde gemeinnützige Einrichtung einen besonderen kulturellen Beitrag zum Land Burgenland leistet oder im Interesse des Landes Burgenland liegt, oder
  - d) das zu fördernde Vorhaben (Projekt) bzw. die zu fördernde gemeinnützige Einrichtung einer Bekräftigung der kulturellen Eigenständigkeit des Landes Burgenland dient; und
6. aus den Projektunterlagen bzw. aus den Unterlagen für die Basisförderung zu schließen ist, dass das Projekt bzw. die kulturellen Aktivitäten der gemeinnützigen Einrichtung ohne Förderung nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden können; und
7. der Landesregierung und ihren Kontrollinstanzen sowie von ihr hierzu beauftragten Organen das Recht zukommt, in sämtliche das geförderte Vorhaben bzw. bei Basisförderungen die Gesamtaufwendungen und -einnahmen der gemeinnützigen Einrichtung betreffende Unterlagen und Verträge Einsicht zu nehmen; und
8. der Fördernehmer die Kompetenz des Landes-Rechnungshofes zur Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung und Wirksamkeit der vom Land gewährten finanziellen Mittel zur Kenntnis nimmt; und
9. der Fördernehmer der Veröffentlichung der Fördermaßnahme im Kulturbericht des Landes zustimmt; und
10. die fristgerechte und ordnungsgemäße Vorlage der Abrechnungen vorangegangener Basis- bzw. Projektförderungen erfolgt ist.

(2) Eine Förderung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn vor Einbringen des Förderansuchens mit der Umsetzung des zu fördernden Vorhabens (Projekt) noch nicht begonnen worden ist und sämtliche in der Vergangenheit diesem Projektträger gewährten Projektförderungen bereits vollständig abgerechnet und abgeschlossen sind. Bei Basisförderungen gilt dies entsprechend für in der Vergangenheit gewährte Basisförderungen.

(3) Der Förderungswerber hat der Förderstelle alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Projekts verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würden, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Land Burgenland



behält sich vor, die ursprüngliche Zusage von Förderungsmitteln neuerlich zu überprüfen und gegebenenfalls neue Bedingungen und Auflagen vorzusehen, oder die bereits ausbezahlten Förderungsmittel ganz oder teilweise zurückzufordern.

(4) Basisförderungen dürfen nur im Burgenland ansässigen gemeinnützigen kulturellen Dachverbänden, Interessensvertretungen der Komponisten, Autoren und Interpreten, Einrichtungen der Volkskultur, alternativen Kulturhäusern und Einrichtungen der Literatur gewährt werden.

(5) Mehrjährige Förderungen auf die Dauer von 3 Jahren dürfen nur gewährt werden, wenn der Förderwerber

1. in den letzten fünf Kalenderjahren vor Antragstellung jährlich einen qualitätsvollen, saisonalen Festspielbetrieb bzw. überregional bedeutende Kunst- oder Kulturprojekte durchgeführt hat und dies, sofern diese in der Vergangenheit gefördert wurden, vereinbarungsgemäß entsprechend den Fördervereinbarungen, bei Basisförderungen die betreffende gemeinnützige Einrichtung die satzungsgemäßen kulturellen Aktivitäten, im vollen Umfang durchgeführt hat und
2. die Fördermittel widmungsgemäß verwendet, ordnungsgemäß abgerechnet sowie die verlangten Berichte der Förderstelle vorgelegt hat.

(6) Von den im jeweiligen Kulturbudget für die Bereiche gemäß § 1 Abs. 1 vorgesehenen Mitteln, dürfen maximal 75 % für mehrjährige Förderverträge verwendet werden, wobei die im betreffenden Kalenderjahr für die aus Vorjahren geschlossenen mehrjährigen Förderverträgen notwendigen Budgetmittel zu berücksichtigen sind.

### **§ 3**

#### **Förderbare Kosten, Höhe der Förderung**

(1) Für Höhe und Umfang der Förderung sind die budgetäre Situation des Landes sowie die zuvor unter § 2 genannten Kriterien maßgebend.

(2) Der Förderungswerber hat die finanziellen Aspekte des Projekts unter Beachtung der Grundsätze der Richtigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu planen sowie das Projekt sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig umzusetzen. Bei Basisförderungen gelten diese Grundsätze für die Gesamtaufwendungen der gemeinnützigen Einrichtung.

(3) Projektkosten sind alle dem Projekt zurechenbaren Ausgaben bzw. Aufwendungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem zu fördernden Vorhaben und Projekt stehen. Nicht förderbare Projektkosten sind auf jeden Fall kalkulatorische Kosten, nicht vom Projektträger tatsächlich getätigte Ausgaben und Kosten für Verpflegung für BesucherInnen. Eigenleistungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen (wenn im Projektantrag schlüssig erläutert, für das Zustandekommen des Projektes unablässig, mit ausführlichen Stundenlisten nachgewiesen) bis max. € 10 pro nachgewiesener Arbeitsstunde förderfähig. Bei Basisförderungen gelten diese Grundsätze für die Gesamtaufwendungen, die für die kulturellen Aktivitäten der gemeinnützigen Einrichtung unabdingbar sind (wie z.B. Miet-, Büro und Personalkosten).

(4) Die auf die Kosten des geförderten Vorhabens (Projekts) entfallende Umsatzsteuer ist nicht förderbar, wenn der Förderungsnehmer hinsichtlich des Vorhabens (Projekts) vorsteuerabzugsberechtigt ist. Dies gilt auch für Basisförderungen.

(5) Bei finanziellen Förderungen ist die Rückbehaltung von bis zu 25 % der Fördersumme bis zur vollständigen Abrechnung des Projekts zulässig.

(6) Die Projektförderungen sind unabhängig vom Projektvolumen mit einer Höhe von € 100.000 limitiert. Basisförderungen sind mit € 100.000 im Kalenderjahr limitiert. Bei mehrjährigen Förderungen erhöht sich das maximale Förderungsvolumen für den gesamten Förderzeitraum entsprechend.

## § 4

### Förderansuchen

(1) Die Bearbeitung der Förderansuchen erfolgt jährlich je in drei Phasen, wobei in der ersten Phase insgesamt Förderungen bis zu maximal 70 %, in der zweiten Phase insgesamt bis zu maximal 85 % und in der dritten Phase insgesamt bis zu maximal 100 % des gesamten in diesem Jahr verfügbaren Kulturförderbudgets im Sinne des § 1 Abs. 1 vergeben werden können.

(2) Der Förderungswerber hat sein Förderansuchen schriftlich zu stellen. Förderansuchen können laufend eingebracht werden, spätestens jedoch jeweils am 1.3. für eine Berücksichtigung des Förderansuchens in der ersten Phase, spätestens am 1.6. für eine Berücksichtigung in der zweiten Phase und spätestens am 1.10. für eine Berücksichtigung des Förderansuchens in der dritten Phase, wobei die Anträge immer nur in dem Jahr bearbeitet werden können, in welchem das Projekt stattfindet bzw. für welches die Basisförderung gewährt werden soll. Wird von der Förderstelle dafür ein Formular bereitgestellt, ist das Förderansuchen unter Verwendung dieses Formulars zu stellen. Das Ansuchen ist bei juristischen Personen oder Vereinen durch die vertretungsbefugte Person bzw. die vertretungsbefugten Personen zu unterfertigen.

(3) Förderansuchen für mehrjährige Förderverträge können jeweils nur in der ersten Phase gestellt und bearbeitet werden. Ein Förderansuchen für einen mehrjährigen Fördervertrag ist daher immer bis spätestens 1.3. des ersten zu fördernden Jahres zu stellen. Wird ein Förderansuchen für einen mehrjährigen Fördervertrag entweder nach dem 1.3. gestellt oder erfüllt das Projekt bzw. die Einrichtung nicht die für einen mehrjährigen Fördervertrag erforderlichen Voraussetzungen, wird dieses automatisch in ein Ansuchen um einmalige Förderung umgedeutet. Der Förderungswerber kann diese Umdeutung ausdrücklich und schriftlich widersprechen.

(4) Bearbeitungsbeginn für die Förderansuchen der ersten Phase ist jeweils der 2.3., für die zweite Phase jeweils der 2.6 und für die dritte Phase jeweils der 2.10. des Kalenderjahres. Alle Förderansuchen, die fristgerecht eingebracht wurden, gelten als gleichzeitig eingebracht.

(5) Sofern ein Förderansuchen in einer vorherigen Phase desselben Kalenderjahres abgelehnt wurde und dies nicht aufgrund Nichterfüllens der formalen Voraussetzungen erfolgte, gilt das Förderansuchen automatisch als für eine spätere Phase desselben Kalenderjahres neuerlich eingebracht, sofern der Förderungswerber nicht ausdrücklich und schriftlich widerspricht. Dies berechtigt jedoch nicht zu einem weiteren Verbesserungsversuch. Sofern dieser Vorgehensweise widersprochen wird, ist eine neuerliche Antragstellung für dasselbe Projekt bzw. dieselbe Basisförderung im selben Kalenderjahr ausgeschlossen.

(6) Dem Ansuchen, welches eine aussagekräftige und ausführliche Beschreibung des zu fördernden Projekts bzw. der kulturellen Aktivitäten der gemeinnützigen Einrichtung während des Kalenderjahres, für das die Basisförderung gewährt werden soll, zu beinhalten hat, ist beizulegen:

1. der Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Z 5, wobei zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Z 5 lit. a folgende Unterlagen vorzulegen sind:
  - a) bei antragstellenden natürlichen Personen: ZMR-Ausdruck, welcher nicht älter als drei Jahre ist,
  - b) bei antragstellenden juristischen Personen: Firmenbuch-Auszug bzw. Auszug aus dem Stiftungs- und Fondsregisters des Bundesministeriums für Inneres, welcher nicht älter als drei Monate ist,
  - c) bei antragstellenden Vereinen: ein Vereinsregisterauszug, welcher nicht älter als drei Monate ist;
2. eine ausführliche Beschreibung des zu fördernden Projekts unter Angabe dessen Beginn und Dauer sowie Darlegung, für welche Tätigkeiten innerhalb des Projekts die Fördermittel verwendet werden sollen; bei Basisförderungen eine ausführliche Beschreibung der kulturellen Aktivitäten der gemeinnützigen Einrichtung während des Kalenderjahres, für das die Basisförderung gewährt werden soll,

3. ein Finanzierungsplan, welcher jedenfalls eine Gegenüberstellung der Eigenmittel, der voraussichtlichen Erträge sowie der Drittfinanzierungen bzw. des Sponsorings (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung) enthält;
4. Förderanträge an bzw. Förderzusagen sowie Fördermittel von anderen Stellen des Landes Burgenland oder anderer Gebietskörperschaften (Bund, Gemeinde, Stadt) und Rechtsträger für das gegenständliche Projekt bzw. die gegenständliche Basisförderung;
5. eine Aufstellung der in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung auf Förderung erhaltenen Förderungen durch Förderstellen des Landes Burgenland, der Gemeinde/Stadt und des Bundes;
6. die schriftliche Bestätigung im Förderantrag darüber, dass in den letzten drei Jahren kein Insolvenzverfahren anhängig war und insbesondere zum Zeitpunkt der Antragstellung über das Vermögen kein Insolvenzverfahren eröffnet ist;
7. eine schriftliche Erläuterung über das Vorliegen der fachlichen Voraussetzungen zur Durchführung des zu fördernden Vorhabens bzw. bei Antrag auf Basisförderung zur Durchführung der kulturellen Aktivitäten der gemeinnützigen Einrichtung;
8. ein unterfertigtes Formular der Kenntnisnahme der Richtlinien, der Datenschutzerklärung und Förderbedingungen des Landes.

(7) Die Förderstelle kann jederzeit weitere, für die Beurteilung des Förderansuchens notwendige Unterlagen unter Fristvorgabe verlangen.

(8) Ein trotz Verbesserungsersuchen der Förderstelle nicht den Vorgaben entsprechendes Förderansuchen sowie die Nichtvorlage der nach Abs. 6 angeforderten Unterlagen binnen angemessener Frist hat die Zurückweisung des Förderansuchens zur Folge.

(9) Bei mehrjährigen Förderansuchen haben sich die Angaben gemäß Abs. 6 auf den gesamten beantragten Förderungszeitraum zu beziehen.

## **§ 5**

### **Verfahren**

(1) Alle Förderansuchen sind gesammelt dem jeweils zuständigen Kulturbeirat vorzulegen und einer Beurteilung sowohl fachlich inhaltlich als auch hinsichtlich der Angemessenheit der Kosten und Schlüssigkeit der Gesamtfinanzierung zu unterziehen. Der Kulturbeirat hat innerhalb einer angemessenen Frist unter Bedachtnahme auf die Grundsätze gemäß § 1 Abs. 2 eine Empfehlung zur Gewährung der Förderung und auch hinsichtlich der Höhe und zur allfälligen Mehrjährigkeit abzugeben. Dabei ist auch darauf Bedacht zu nehmen, ob der Förderungswerber über die zur Durchführung des zu fördernden Vorhabens notwendigen fachlichen und künstlerischen Voraussetzungen verfügt. Der Kulturbeirat hat die Förderansuchen insbesondere hinsichtlich der in § 2 genannten Kriterien zu prüfen und in seiner Empfehlung eine Reihung der zu gewährenden Förderungen samt Begründung vorzunehmen. Diese Reihung erfolgt anhand eines Punktesystems. Die Ergebnisse der Prüfvorgänge sind im Rahmen eines Protokolls schriftlich festzuhalten.

(2) Sobald diese Empfehlungen der jeweils zuständigen Kulturbeiräte vorliegen, ist aus den bestehenden Empfehlungen eine konsolidierte, inhaltlich begründete, schriftliche Gesamtempfehlung zu erstellen, in welcher eine Reihung der zu gewährenden Förderungen sowie eine konkrete Empfehlung zur jeweiligen Höhe vorgesehen ist. Die Reihung ergibt sich aus den durch die Kulturbeiräte vergebenen Punkten

(3) Bei den abgegebenen Empfehlungen der einzelnen Kulturbeiräte und der sich daraus ergebenden Gesamtempfehlung handelt es sich um unverbindliche Empfehlungen von Personen mit Sachverständigenwissen, welche bei der Vergabe von Förderungen jedoch zu berücksichtigen ist. Sollte bei der Vergabe der Förderungen davon abgewichen werden, ist dies schriftlich unter Angabe der Gründe aktenmäßig festzuhalten.

(3) Die Vergabe der Förderung (Förderungsvertrag) wie auch die Ablehnung des Förderansuchens hat schriftlich zu erfolgen.

(4) Im Falle einer Ablehnung des Förderansuchens ist der Förderungswerber berechtigt, seine Argumente für die begehrte Förderung mitzuteilen.

## § 6

### Förderungsvertrag

(1) Wird eine Förderung gewährt, kommt ein Förderungsvertrag zustande. Dieser hat grundsätzlich zu enthalten:

1. den Namen des Fördernehmers und des zu fördernden Projekts;
2. die Art der Förderung, bei Geldleistungen die maximale Fördersumme;
3. den Förderungszweck;
4. den Zeitpunkt der vereinbarten oder beabsichtigten Förderungsleistung;
5. die Festlegung der Verwendungsnachweise;
6. den Zeitpunkt der Vorlage der Verwendungsnachweise und Abrechnungen des Projekts;
7. die Zustimmung des Fördernehmers, dass das geförderte Vorhaben (Projekt), die Art, der Zweck und die Höhe der Förderung im jährlich erscheinenden „Kulturbericht“ veröffentlicht werden; und
8. die Verpflichtung des Fördernehmers zur Verwendung des bzw. der vom Land Burgenland genannten Logos (Publizität) in angemessener und lesbarer Form und wenn möglich die Anbringung des Hinweises „Gefördert durch das Land Burgenland“ auf sämtlichen geeigneten Medien bzw. auf eine andere dem Projektformat angepasste Form, um auf die Förderung des Landes Burgenland hinzuweisen.

(2) Darüber hinaus kann der Förderungsvertrag Vereinbarungen, insbesondere den Erfolg des Projekts sichernde sowie die Besonderheiten des Einzelfalles berücksichtigende Bedingungen und Auflagen enthalten.

(3) Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

(4) Die Abtretung, Anweisung, Verpfändung oder sonstige Verfügung von bzw. über Ansprüche des Fördernehmers aus einer vom Land Burgenland zugesagten Förderung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Landes Burgenland zulässig.

(5) Die Förderstelle kann bei mehrjährigen Förderverträgen vereinbaren, dass die in einem Kalenderjahr nicht verwendeten Fördermittel für die vereinbarten Projekte, bei Basisförderung für die kulturellen Aktivitäten der gemeinnützigen Einrichtungen, der darauffolgenden Kalenderjahre des Förderzeitraumes verwendet werden dürfen.

## **§ 7**

### **Verwendungsnachweis**

(1) Der Förderungsnehmer hat die Realisierung des Projekts, die vorgenommenen kulturellen Aktivitäten im Kalenderjahr, für die die Basisförderung gewährt wurde, und die widmungsgemäße Verwendung der Förderung unaufgefordert bis zu dem im Förderungsvertrag festgesetzten Zeitpunkt nachzuweisen.

(2) Eine detaillierte Gegenüberstellung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Vorhaben, eine detaillierte Belegsauflistung oder ein Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers kann durch die Förderstelle eingefordert werden. Bei Basisförderungen hat die gemeinnützige Einrichtung von sich aus eine detaillierte Gegenüberstellung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben des Kalenderjahres, für das die Basisförderung gewährt wurde, vorzulegen.

(3) Der Förderungsnehmer hat sämtliche das geförderte Projekt bzw. die Basisförderung betreffende Unterlagen - unbeschadet sonstiger rechtlicher Regelungen, die eine längere Aufbewahrung vorsehen - entsprechend der diesbezüglichen Vorgaben im Förderungsvertrag aufzubewahren.

(4) Die Erledigung eines Förderansuchens für ein neues Projekt des gleichen Förderungswerbers ist von der Vorlage des ordnungsgemäßen Nachweises der widmungsgemäßen Verwendung einer früheren, bereits gänzlich abgeschlossenen Förderung abhängig zu machen.

(5) Die Förderstelle und ihre Kontrollinstanzen sowie von ihr hierzu beauftragte Organe sind berechtigt, in sämtliche das geförderte Vorhaben (Projekt) bzw. die Basisförderung betreffenden Unterlagen und Verträge Einsicht zu nehmen. Der Förderstelle und ihren Kontrollinstanzen sind sämtliche verlangten Auskünfte umgehend und wahrheitsgemäß zu erteilen oder erteilen zu lassen.

## **§ 8**

### **Kürzung, Evaluierung und Rückforderung**

(1) Das Land Burgenland kann

1. den zugesagten Finanzierungsbeitrag anteilig im Verhältnis zu den im Rahmen des geförderten Projekts tatsächlich geringer getätigten förderfähigen Ausgaben und/oder höher erzielten Einnahmen des Förderungsnehmers kürzen, und/oder
2. eine Evaluierung des geförderten Projekts bzw. der kulturellen Aktivitäten in dem Kalenderjahr, für das die Basisförderung gewährt wurde, insbesondere hinsichtlich des Inhalts, Erfolges und der Erreichung der in § 2 Abs. 1 genannten Ziele verlangen.

(2) Das Land Burgenland hat den Finanzierungsbeitrag ganz oder teilweise zurück zu verlangen, wenn

1. die Förderung aufgrund unrichtiger Angaben vergeben wurde; oder
2. die Förderung ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurde; oder
3. die Förderung ganz oder teilweise nicht verwendet wurde; oder
4. die Bedingungen der Förderung nicht eingehalten wurden; oder
5. das Land Burgenland in anderer Weise irregeführt wurde; oder
6. über das Vermögen des Förderungsnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Kostendeckung abgewiesen wurde; oder
7. die geforderte Publizität (zB Logo etc.) nicht nachvollziehbar erfüllt wurde; oder
8. trotz schriftlicher Mahnung der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung nicht vorgelegt wurde; oder

9. bei der Projektabwicklung die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit missachtet wurden bzw. bei der Basisförderung die Aufwendungen der gemeinnützigen Einrichtung nicht diesen Grundsätzen entsprechen.

## **2. Abschnitt Schlussbestimmungen**

### **§ 9 Vergaberecht**

Der Förderungsnehmer hat bei der Vergabe von Aufträgen die im Förderbereich allfällig anzuwendenden vergabe- und wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

### **§ 10 Gerichtsstand**

Für alle aus dem Förderungsvertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird das ausschließlich die örtliche Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichts für Eisenstadt vereinbart.

### **§ 11 Datenschutz**

Der Förderungswerber ermächtigt die Förderstelle gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes - DSG, BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 14/2019, und der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4. Mai 2016 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 314 vom 22. November 2016 S. 72, durch Einreichung der Förderansuchen:

1. die zur Bearbeitung der Förderansuchen erforderlichen personenbezogenen Daten und Auskünfte über die Förderungswerber einzuholen oder einholen zu lassen bzw. mit Hilfe von eigenen oder fremden Datenverarbeitungsanlagen zu verarbeiten, benützen und übermitteln zu lassen;
2. personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit dem zu fördernden Projekt anfallen, zu verarbeiten; und
3. Daten und Auskünfte über das Förderansuchen und dessen Erledigung sowie bei der Abwicklung und Kontrolle anfallende, die Förderungswerber betreffenden personenbezogenen Daten an die zuständigen Bundes- und Landesstellen, Dienststellen der Europäischen Kommission einschließlich der von diesen Stellen mit der Abwicklung von Förderungen beauftragten Institutionen zu übermitteln und Auskünfte von diesen Stellen über Daten und Auskünfte über andere vom Förderungswerber gestellte Förderungsanträge, Förderungsabwicklungen und Kontrollen - soweit sie die Kulturförderung betreffen - einzuholen.

### **§ 12 Personenbezogene Bezeichnungen**

Alle in diesen Richtlinien verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen sowohl für Personen weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

**§13**  
**Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

Diese Richtlinien treten mit 1. Jänner 2020 in Kraft und sind auf Förderungen ab dem 1. Jänner 2020 anzuwenden.

Die mit Regierungsbeschluss vom 13. Dezember 2017 erlassenen Richtlinien für die Förderung nach dem Burgenländischen Kulturförderungsgesetz, LGBl. Nr. 81/2016, treten mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Für die Landesregierung:  
Der Landeshauptmann:  
**Mag. Doskozil**

Zahl: OP-09-16-49-11

**367. Erklärung einer Stiel-Eiche zum Naturdenkmal in der KG Nikitsch, Grundstück Nr. 7469**

Die Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf hat mit rechtskräftigem Bescheid vom 10. Oktober 2019, Zahl: OP-09-16-49-10, die auf Grundstück Nr. 7469 der KG Deutschkreutz und auf Grundstück Nr. 1440 der KG Nikitsch befindliche Stiel-Eiche zum Naturdenkmal erklärt.

Das Naturdenkmal wurde im Naturdenkmalbuch bei der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf eingetragen.

Für den Bezirkshauptmann:  
**Mag. Korner**

Zahl: OP-09-16-48-12

**368. Erklärung einer Stiel-Eiche zum Naturdenkmal in der KG Nikitsch, Grundstück Nr. 7473**

Die Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf hat mit rechtskräftigem Bescheid vom 10. Oktober 2019, Zahl: OP-09-16-48-11, die auf Grundstück Nr. 7473 der KG Deutschkreutz und auf Grundstück Nr. 1440 der KG Nikitsch befindliche Stiel-Eiche zum Naturdenkmal erklärt.

Das Naturdenkmal wurde im Naturdenkmalbuch bei der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf eingetragen.

Für den Bezirkshauptmann:  
**Mag. Korner**

### **369. Ansuchen um die Erteilung einer Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in 7400 Oberwart**

Gemäß § 48 Abs. 1 des Apothekengesetzes wird verlautbart:

Frau Mag. Pharm. Bettina Zuchart, 1150 Wien, vertreten durch Frau Rechtsanwältin Mag. Martina Gaspar, 3300 Amstetten, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Oberwart ein Ansuchen um Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke im Gebiet der Stadtgemeinde Oberwart mit nachstehendem Standort:

„das gesamte südwestliche Gebiet von Oberwart, gegen Nordosten begrenzt durch folgende Linie: Von Norden kommend die Umfahrungsstraße 63a bis zur Grazerstrasse, dieser nach Osten folgend bis zur Kuruzzengasse, dieser in südöstlicher Richtung folgend bis zur Kreuzung mit der Türkengasse, dieser in südwestlicher Richtung folgend, einmündend in die Straße Auf der Schanz, die B50 querend entlang Am Vörösdomp bis zur Kreuzung mit der Pallstraße, dieser folgend bis zu ihrem Schnittpunkt mit der Umfahrungsstraße 63a, dieser wiederum nach Südosten folgend bis zur Gemeindegrenze“

eingebraucht. Die voraussichtliche Betriebsstätte lautet 7400 Oberwart, Europastraße 1, Top 6.

Gemäß § 48 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906 betreffend die Regelung des Apothekenwesens (Apothekengesetz), RGBl. 5/1907 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I. Nr. 59/2018, können die Inhaber öffentlicher Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 betroffene Ärzte, welche den Bedarf an der neuen öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung innerhalb längstens sechs Wochen, vom Tage der Verlautbarung an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Oberwart geltend machen.

Später einlangende Einsprüche werden nicht in Betracht gezogen.

Der Bezirkshauptmann:  
**Dr. Nemeth**

Landesamtsblatt für das Burgenland

Herausgeber: Amt der Burgenländischen Landesregierung - Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt

Einschalttexte sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600, E-Mail: post.amtsblatt@bgl.d.gv.at; Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/600-2700, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 65/2014 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Inserate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.

